

und damit gibt es einen Gleichlauf der Abkommen mit Deutschland und Großbritannien. Bei den normalen Sparkonten ohne zusätzliche Einzahlungen ist vielmehr der Mindeststeuersatz relevant. Aus diesem Grund ist auch bei Fall 1 das Abkommen mit Österreich das „günstigste“.

Die unterschiedliche Höhe der Einmalzahlungen wird von der österreichischen Bundesministerin für Finanzen, *Maria Fekter*, derart begründet, dass Österreich beispielsweise seit 1. 8. 2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr hat. Dass die Höhe der Steuerzahlungen vermutlich mehr ein Ergebnis von Verhandlungen ist als dass sie sich an der tatsächlichen Steuerlast orientiert, zeigt sich daran, dass Deutsch-

land und das Vereinigte Königreich – trotz unterschiedlicher Besteuerungsregime – ursprünglich dieselbe Höhe für die Einmalzahlung ausgehandelt hatten, dass Deutschland aber später aufgrund des politischen Drucks eine höhere Einmalzahlung nachverhandelt hat.

VI. Zusammenfassende Übersicht

	CH/DE	CH/AT	CH/UK
Vertragsabschluss	21. 9. 2011 (5. 4. 2012)	13. 4. 2012	6. 10. 2011 (20. 3. 2012)
Steuersatz für die Abgeltung der Vergangenheit	34%	30%	34%
Mindeststeuersatz für die Abgeltung der Vergangenheit	21%	15%	19%
Erhöhter Steuerbetrag	Maximal 41%	Maximal 38%	–
Geplantes Inkrafttreten	1. 1. 2013	1. 1. 2013	1. 1. 2013

VII. Schlussfolgerung

Der Vergleich der drei von der Schweiz abgeschlossenen Steuerabkommen zur Unterstützung der jeweiligen Steuerpflichtigen bei der Erfüllung zurückliegender, gegenwärtiger und zukünftiger Steuerverpflichtungen in ihren Wohnsitzstaaten zeigt, dass sich diese grundsätzlich nur in der Höhe der Einmalzahlung sowie bei der Ausgestaltung der zukünftigen Quellensteuer mit Abgeltungswirkung unterscheiden. Die Unterschiede bei der Ausgestaltung der zukünftigen Quellensteuer ergeben sich zwangsläufig aus den unterschiedlichen Besteuerungen von Kapitalerträgen in den jeweiligen Nationalstaaten. Die Schweiz muss die Regelungen der Nationalstaaten identisch übernehmen, damit es nicht zu einem Regelungsunterschied und damit zu einer ungleichmäßigen Besteuerung der Steuerpflichtigen kommt.



Mag. Thomas Hosp, LL.M. (International Tax Law)
Wirtschaftsprüfer im Fürstentum Liechtenstein, Wirtschaftstreuhand-Steuerberater in Österreich. Er ist Präsident der IFA-Landesgruppe Liechtenstein und Mitglied der Arbeitsgruppe „Doppelbesteuerungsabkommen“ des Fürstentums Liechtenstein. Publikationen u. a.: Steuerstandort Liechtenstein.



Dipl.-Kfm. Matthias Langer, LL.M.
Deutscher Steuerberater in der Kanzlei von Mag. *Thomas Hosp* mit den Tätigkeitsschwerpunkten liechtensteinisches, deutsches und internationales Steuerrecht. Publikationen u. a.: Steuerstandort Liechtenstein.

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Berlin/Kairo

Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Zivilurteilen und Schiedssprüchen in arabischen Staaten

Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien und Irak

Der folgende Beitrag schließt an einen vorangegangenen Beitrag an, in dem die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Schiedssprüche in den arabischen Golfstaaten dargestellt wurde (*Bälz, RIW 2011, 118*). Die Aus-

führungen zeigen auf, dass es tendenziell schwierig ist, in den untersuchten Ländern (Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien und Irak) eine Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung vor Ort zu erlangen.

I. Einleitung

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile und Schiedssprüche gehört zu den zentralen Themen des internationalen Rechtsverkehrs. Die damit zusammenhängenden strategischen Fragen sollten schon bei der Vertragsgestaltung bedacht werden – spätestens stellen sie sich, wenn es bei der Geltendmachung von Ansprüchen um die Wahl des richtigen Forums geht. Denn was hilft das Urteil aus einer „Hochqualitätsjurisdiktion“, wenn es gegen den Beklagten nicht vollstreckt werden kann? Welchen Nutzen hat ein zügig erstrittener internationaler Schiedsspruch, wenn das Exequaturverfahren am Sitz des Schuldners endlos dauert?

Im Verhältnis zu den arabischen Rechtsordnungen des Nahen Ostens (unter denen im Folgenden Ägypten, Jordanien, Syrien, der Libanon und der Irak verstanden werden) sind diese Fragen derzeit wichtiger denn je: Die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen des Jahres 2011 haben eine Flut von Rechtsstreitigkeiten zur Folge, denen die Auswirkungen der arabischen Revolutionen zugrunde liegen, oder auch die Folgen der globalen Finanzkrise für die regionalen Grundstücks- und Finanzmärkte.¹ Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen sind hier zentral für die richtige Streitbelegungsstrategie.

Der Beitrag geht auf die allgemeinen Tendenzen in der Region (II.) und die Rechtslage in den einzelnen Staaten (III.) ein. Er schließt mit Tipps zur Vertragsgestaltung (IV.). Ausgeklammert werden Fragen des Familien- und Erbrechts.

II. Trends und Tendenzen

Der Beitrag umfasst in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht sehr unterschiedliche Länder. Im internationalen Zivilprozessrecht lassen sich gleichwohl Gemeinsamkeiten der Rechtsordnungen erkennen. Das beruht zum einen darauf, dass die betreffenden Regelungen gemeinsame Wurzeln im ägyptischen bzw. osmanischen Recht haben.² Zum anderen ist die Gesetzeslage in sämtlichen Ländern weitestgehend statisch, weshalb seit Langem ein Spannungsverhältnis zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen und der Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs besteht.

1. Anerkennung von Zivilurteilen

Bei der Urteilsanerkennung dominiert das Prinzip der elastischen Gegenseitigkeit. Danach ist die Anerkennung eines deutschen Zivilurteils in den hier untersuchten Staaten im Grundsatz möglich, solange nach deutschem Recht die Anerkennung eines Urteils des betreffenden Staates in Deutschland möglich ist. Der Nachweis einer Anerkennungspraxis oder eine amtliche Feststellung, dass die Gegenseitigkeit verbürgt ist, ist nicht erforderlich. Lediglich der Irak ist eine Ausnahme. Dort ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils nur möglich, wenn die Gegenseitigkeit zum Entscheidungsstaat durch eine Verordnung des irakischen Justizministeriums festgestellt ist.³

Gleichwohl bestehen typische Fallgruppen, in denen die Anerkennung deutscher Urteile problematisch ist. So zählten die arabischen Rechtsordnungen traditionell die internationale Zuständigkeitsordnung zum *Ordre Public*. Damit ist die internationale Zuständigkeitsordnung insgesamt zwingend. Steht ein ausländisches Urteil im Widerspruch zu den Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit des Aner-

kennungsstaates – etwa weil auch ein internationaler Gerichtsstand im Anerkennungsstaat begründet war –, kann das die Anerkennung ausschließen. Diese Auffassung scheint jedoch auf dem Rückzug zu sein. Gerade im ägyptischen Recht wird vermehrt die Auffassung vertreten, nur die Missachtung eines ausschließlichen internationalen Gerichtsstandes in Ägypten hindere die Anerkennung.⁴

Außerdem wird regelmäßig verlangt, dass der Beklagte im Verfahren vor den Gerichten des Entscheidungsstaates nicht nur geladen, sondern auch tatsächlich vertreten war. Das soll nach einer in der Praxis verbreiteten Auffassung die Anerkennung eines Versäumnisurteils ausschließen, weil der Beklagte in dem urteilsbegründenden Verfahren nicht anwesend war.⁵ Diese Auffassung schränkt die Anerkennung von in Deutschland ergangenen Versäumnisurteilen deutlich ein.

2. Anerkennung von Schiedssprüchen

Mit Ausnahme des Irak sind alle Staaten dem UN-Übereinkommen vom 10. 6. 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) beigetreten. Dies erleichtert die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen erheblich. Dessen ungeachtet ist die Anerkennungspraxis uneinheitlich, und Detailfragen sind oft ungeklärt.

Hinzu kommt, dass das UNÜ die Frage der Schiedsfähigkeit gemäß Art. II Abs. 1 und V Abs. 2 (a) dem autonomen Recht überlässt.⁶ Somit bestimmt das nationale Recht, ob ein bestimmter Streitgegenstand schiedsfähig ist und der betreffende Schiedsspruch überhaupt unter das UNÜ fällt und nach den Vorschriften des Übereinkommens anerkannt werden muss. Insoweit sind gerade vertriebsrechtliche Streitigkeiten und Geschäfte mit der öffentlichen Hand problematisch. Bei vertriebsrechtlichen Streitigkeiten besteht eine Tendenz, die Schiedsfähigkeit zu verneinen.⁷ Verträge mit der öffentlichen Hand werden verbreitet als „Verwaltungsverträge“ qualifiziert mit der Folge, dass eine Schiedsklausel nur mit Zustimmung des Ministers oder des Parlaments vereinbart werden kann.⁸ Beides schränkt den Anwendungsbereich des UNÜ stark ein.

In der Praxis spielt außerdem eine große Rolle, dass die „letzte Meile“ – das dem Anerkennungsverfahren nachgelagerte eigentliche Vollstreckungsverfahren – vor den staatlichen Gerichte zurückzulegen ist, ohne dass internationale Übereinkommen eingreifen. Folglich wird zwar das eigentliche Anerkennungsverfahren durch das UNÜ deutlich erleichtert, für die eigentliche Zwangsvollstreckung gilt das aber nicht.

1 *Al Tamimi*, The Future of Arbitration and Dispute Resolution in the Current Middle Eastern Crisis, *Dispute Resolution International* 2011, August/Oktober, 72.

2 Hierzu *Börner*, Die Anerkennung ausländischer Titel in den arabischen Staaten, 1996, S. 28 ff.

3 Unten III.5.a).

4 Hierzu m. w. N. *Bälz*, „Ägypten“, in: Geimer/Schütze, *Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen* (Stand: 41. EL 2011), S. 1001 – 4 f.

5 *Al-Warfilī*, *Tanfīdh Ahkām al-Tahkīm al-Tijārī al-Ajnabiyya* [Die Vollstreckung ausländischer Urteile der Handelsschiedsgerichtsbarkeit], 2009, S. 287 (in Bezug auf die ähnlich formulierten Bestimmungen in Libyen und den VAE). Entscheidend soll sein, dass sich der Beklagte „tatsächlich verteidigt“ hat.

6 *Schramm/Geisinger/u. a.*, in: Kronke/Nacimientu/u. a., *Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards: A Global Commentary on the New York Convention*, 2010, S. 68.

7 Unten III.2.b) (Jordanien), III.3.b) (Libanon), III.4.b) (Syrien).

8 Unten III.1.b) (Ägypten), III.4.b) (Syrien).

3. Anerkennungshindernis *Ordre Public*

In der Anerkennungspraxis spielt der Versagungsgrund des *Ordre Public* eine große Rolle, und zwar sowohl bei Urteilen staatlicher Gerichte als auch bei Schiedssprüchen. Zwar lässt sich nicht konstatieren, dass hier – bei der Anerkennung nach autonomem Recht oder aufgrund völkerrechtlichen Vertrags – eine „quasi révision au fond“ stattfindet. Das Netz der zwingenden Bestimmungen im wirtschaftsrechtlichen Bereich ist aber vergleichsweise eng geknüpft.

Der „*Ordre Public*“ umfasst dabei die Vorschriften, die die „Grundlagen von Staat und Gesellschaft gewährleisten“.⁹ In der wirtschaftsrechtlichen Praxis spielen insbesondere die folgenden Fallgruppen eine Rolle:

- Kappungsgrenzen für Zinsen, die Zinsansprüche der Höhe nach beschränken;¹⁰
- die Garantiehaftung von Bauunternehmern und Architekten („*Décennale*“), jedenfalls wenn das Projekt im Inland belegen ist;¹¹
- Bestimmungen des Handelsvertreter- und Vertriebsrechts, insbesondere Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche bei Vertragsende;¹²
- Bestimmungen über den Ausschluss bzw. die Beschränkung ausländischer Beteiligungen, allgemein oder in bestimmten Branchen (etwa im Warenvertrieb);
- Bestimmungen über Geschäfte mit der öffentlichen Hand (Vergabe- und Verwaltungsvertragsrecht);
- strafrechtliche Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche sowie der Rückforderung unlauterer Gewinne;
- zwingende Gerichtsstände, etwa im Vertriebsrecht für Grundstücksgeschäfte oder für Verträge mit der öffentlichen Hand.

Diskutiert wird dabei auch, inwieweit die Gerichte die islamische Prägung der Rechtsordnungen bei der Konkretisierung des *Ordre Public* berücksichtigen. Zwar sind die Grundsätze des islamischen Rechts in den meisten Rechtsordnungen des Nahen und Mittleren Ostens eine (oder die) Quelle der Gesetzgebung.¹³ Gerade die ägyptischen Gerichte haben den betreffenden Verfassungsartikel bemüht, um den zwingenden Charakter von Normen zu begründen, die auf islamische Vorstellungen zurückgeführt werden.¹⁴ Typischerweise betreffen die Fälle aber das Familien- und Erbrecht, das sich auch heute noch in seiner Struktur an den Prinzipien des islamischen Rechts orientiert.¹⁵ Im Zivil- und Handelsrecht liegen die Dinge anders. Dort beruhen die Kodifikationen weitgehend auf französischem Vorbild. Wo sich dem islamischen Recht nachempfundenen Vorschriften finden, sollen sie den modernen Gesetzen lediglich ein traditionales Gepräge geben.¹⁶ Bislang spielen islamische Vorstellungen hier bei der Konkretisierung des *Ordre Public* keine Rolle.

4. Justizkooperation und Rechtsvereinheitlichung

Mit der Konvention von Riad (1983) besteht ein völkerrechtlicher Vertrag, der u. a. die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen unter den (arabischen) Mitgliedstaaten regelt.¹⁷ Der Irak, Syrien und Jordanien sind Vertragsstaaten dieser Konvention. Die Konvention von Riad hat eine gewisse Bedeutung im innerarabischen Rechtsverkehr, auch wenn eine gefestigte autonome Anerkennungspraxis bislang nicht besteht. Gerade im Verhältnis zum Irak kann die Konvention von Riad die einzige Anerkennungsmöglichkeit bieten.¹⁸

Ansonsten sind Justizkooperation und Rechtsvereinheitlichung unter den arabischen Staaten eher schwach ausgeprägt. Die Gemeinsamkeiten in der Gesetzgebungspraxis und der panarabische Ansatz in der juristischen Literatur¹⁹ dürfen den Blick dafür nicht verstellen, dass es an einer Politik der Rechtsvereinheitlichung in den arabischen Staaten (weitgehend) fehlt. Ein Grund hierfür ist, dass die Rechtsvereinheitlichung nicht zu den statutarischen Aufgaben der Arabische Liga zählt. Die Verfahrensordnungen sind folglich zwar aus dem gleichen französisch/ägyptisch/osmanischen Baukasten zusammengesetzt. Der Hintergrund ist aber eine Kultur der Rezeption und nicht eine Politik der Rechtsangleichung, die das Ziel verfolgen würde, den innerarabischen Rechtsverkehr zu erleichtern.

III. Einzelstaaten

1. Ägypten

a) Zivilurteile

Im Verhältnis zu Deutschland bestehen keine staatsvertraglichen Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile. Das autonome Recht regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in den Art. 297–301 des Gesetzes über das Verfahren in Zivil- und Handelssachen [ägZPO].

Die Anerkennung eines ausländischen Urteils setzt nach Art. 296 ägZPO zunächst voraus, dass aus ägyptischer Sicht die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Entscheidungsstaat verbürgt ist. Das ist in Bezug auf in Deutschland ergangene Urteile der Fall.²⁰ Danach sind deutsche Gerichtsurteile in Ägypten im Grundsatz anerkennungsfähig.

Des Weiteren macht Art. 296 Abs. 1 ägZPO die Anerkennung eines ausländischen Urteils von den folgenden Voraussetzungen abhängig:

- (i) Es bestand keine internationale Zuständigkeit der ägyptischen Gerichte, und die Gerichte des Entscheidungsstaates waren nach ihrer *lex fori international* zuständig;
- (ii) die Parteien waren ordnungsgemäß geladen und vertreten;
- (iii) die Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates vollstreckbar; und
- (iv) die Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu einer vorher ergangenen ägyptischen Entscheidung oder dem ägyptischen *Ordre Public* sowie den guten Sitten.

Fraglich ist dabei, ob die Anerkennung eines deutschen Urteils gemäß Art. 296 (1) ägZPO bereits dann ausgeschlossen

9 *Sâdiq/Abd al-Âl*, Tanâsu' al-Qawânîn [Kollisionsrecht], 2007, S. 186.

10 *Bälz*, Zinsverbote und Zinsbeschränkungen im Internationalen Privatrecht, IPRax 2012, demnächst.

11 Hierzu *Kindt*, Die Entwicklung der *Décennale* in Frankreich und deren Übernahme in den Ländern der arabischen Welt, 1991.

12 *Krüger*, Recht und Steuern International Nr. 11/2003, 22.

13 Hierzu und zu den Auswirkungen auf das Zivilrecht vgl. *Bälz*, *RabelsZ* 62 (1998), 437.

14 Hierzu *Pattar*, Islamisch inspiriertes Erbrecht und deutscher *Ordre Public*, 2007, S. 283 f.; *Menhofér*, Religiöses Recht und Internationales Privatrecht, 1995, S. 111, 113 f.

15 Hierzu *Börner* (Fn. 2), S. 238 f., 246 ff.

16 *Krüger*, Recht van de Islam 5 (1987), 98; *Bälz*, *ZEuP* 2000, 51.

17 *Ittifâqiyyat al-Riyâdh al-'arabiyya lil-t'âwun al-qadâ'i*. Homepage der Konvention unter: http://www.arableagueonline.org/las/arabic/print_page.jsp?art_id=328. Zum Anerkennungsverfahren nach der Konvention von Riadh *El Ahdab/El Ahdab*, Arbitration with the Arab Countries, 3. Aufl. 2011, S. 889 ff.

18 *Bälz*, *SchiedsVZ* 2011, 27.

19 *Krüger* (Fn. 16) und *Bälz* (Fn. 16) sowie *Börner* (Fn. 2).

20 OLG Frankfurt, WM 1987, 276.

ist, wenn – wie der Wortlaut der Vorschrift nahelegt – ein konkurrierender Gerichtsstand in Ägypten bestand. Das ist wegen der weitreichenden internationalen Zuständigkeit der ägyptischen Gerichte²¹ in vielen deutsch-ägyptischen Streitigkeiten der Fall. Die Frage wird in der ägyptischen Literatur kontrovers diskutiert. Unter Hinweis auf die amtliche Begründung zu Art. 296 Abs. 1 ägZPO, wonach die Vorschrift den Zweck verfolgt, die nationale Zuständigkeitsordnung zu schützen, wird jedoch überwiegend eine einschränkende Auslegung verlangt. Danach ist die Vorschrift restriktiv auszulegen und schließt die Anerkennung ausländischer Urteile nur aus, wenn ein *ausschließlicher* ägyptischer Gerichtsstand gegeben ist.²² Ausgeschlossen ist demnach die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, wenn sie in Ägypten belegenes Grundvermögen betrifft oder sonst ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Ein konkurrierender inländischer Gerichtsstand hindert die Anerkennung der ausländischen Entscheidung dagegen nicht.

Des Weiteren schließt der Wortlaut von Art. 296 Abs. 1 ägZPO wohl auch die Anerkennung eines in Deutschland ergangenen Versäumnisurteils aus, weil sich der Beklagte im Verfahren nicht verteidigt hat. Ganz eindeutig ist das aber nicht.

Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch ein Exequaturverfahren. Zuständig ist das Gericht der ersten Instanz am Wohnsitz des Gläubigers (Art. 297 ägZPO).

Nach allgemeiner Auffassung ist die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO im Verhältnis zu Ägypten verbürgt.²³

b) Schiedssprüche

Das ägyptische Schiedsgesetz (Gesetz 27/1994) regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nicht. Art. 299 ägZPO ordnet an, dass auf die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche die Bestimmungen über die Urteilsanerkennung analog Anwendung finden.

Ägypten ist Mitgliedstaat des UNÜ.²⁴ Deshalb richten sich die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen im Wesentlichen nach dem Übereinkommen. Voraussetzung für die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs ist jedoch, dass der betreffende Streitgegenstand nach ägyptischer Vorstellung schiedsfähig ist. Problematisch waren hier in der Vergangenheit Beschränkungen der Schiedsfähigkeit, die für Streitigkeiten mit der ägyptischen öffentlichen Hand bestanden, deren Umfang in der Rechtsprechung und Literatur aber umstritten war.²⁵ Durch eine Ergänzung von Art. 1 des Schiedsgesetzes hat der Gesetzgeber jedoch klargestellt, dass es keinen grundsätzlichen Ausschluss der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand gibt. Allerdings ist es nach Art. 1 Abs. 2 Schiedsgesetz i. d. F. vom 19. 5. 1997 erforderlich, dass der zuständige Minister oder das Organ des betreffenden Staatsunternehmens die Schiedsklausel genehmigt.

2. Jordanien

a) Zivilurteile

Völkerrechtliche Verträge, die die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen regeln, bestehen zwischen Deutschland und Jordanien nicht.

Die Urteilsanerkennung regelt das Gesetz 8/1952 über die Vollstreckung ausländischer Urteile (jordVollstreckungsG).

Welche ausländischen Titel anerkennungsfähig sind, regelt Art. 2 jordVollstreckungsG. Danach muss das Urteil auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, die Herausgabe einer bestimmten Sache oder auf Rechnungslegung gerichtet sein. Andere Titel sind von vornherein nicht anerkennungsfähig.

Nach Art. 7 jordVollstreckungsG ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils zudem in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- (i) Das Gericht des Entscheidungsstaates war nicht (international) zuständig;
- (ii) der Beklagte war im Zuständigkeitsbereich des entscheidenden Gerichts weder gewerblich tätig oder wohnhaft, noch hat er sich vor Gericht rügelos eingelassen;
- (iii) der Beklagte wurde nicht ordnungsgemäß geladen oder ist vor Gericht nicht erschienen, obgleich er im Zuständigkeitsbereich gewerblich tätig oder wohnhaft war;
- (iv) das Urteil wurde durch Täuschung erschlichen;
- (v) der Beklagte erbringt den Nachweis, dass das Urteil nicht rechtskräftig ist;
- (vi) das Urteil beruht auf einem Klaggrund, der von einem jordanischen Gericht nicht gehört würde, weil dieser gegen den Ordre Public oder die guten Sitten verstößt; oder
- (vii) das Recht des Entscheidungsstaates lässt eine Anerkennung von Urteilen jordanischer Gerichte nicht zu.

Danach ist die Anerkennung deutscher Urteile in Zivil- und Handelssachen unter den vorstehenden Voraussetzungen im Grundsatz möglich.

Problematisch sind die Fälle, in denen der Beklagte im Erkenntnisverfahren säumig war. Zwar ist die Formulierung insoweit nicht ganz eindeutig, die Anerkennung eines deutschen Versäumnisurteils dürfte aber wohl ausgeschlossen sein, weil der Beklagte im Verfahren nicht vertreten war. Hinzu kommt, dass ein ausschließlicher jordanischer Gerichtsstand die Anerkennungsfähigkeit präkludiert. Wichtigster Fall ist der in Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes 28/2001 betreffend Handelsvertreter und Vertriebsmittler (jordHVG) geregelte Gerichtsstand der Handelsvertretung. Danach sind „die jordanischen Gerichte für sämtliche Streitigkeiten aus Handelsvertreterverträgen“ zuständig. Den Begriff des „Handelsverteters“ definiert das HVG in Art. 2 jordHVG weit. Er umfasst auch sonstige Vertriebsmittler und Vertragshändler.

Die Anerkennung erfolgt durch Exequaturverfahren, für das die Gerichte der ersten Instanz zuständig sind (Art. 3 jordVollstreckungsG).

Die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO ist im Verhältnis zu Jordanien verbürgt.²⁶

b) Schiedssprüche

Das Jordanische Schiedsgesetz (Gesetz 31/2001) regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

21 Hier Bälz (Fn. 4), S. 1001 – 3–5.

22 Hierzu Bälz (Fn. 4) m. w. N.

23 OLG Frankfurt, WM 1987, 276; weitere Nachw. bei Bälz (Fn. 4), S. 1008 – 8.

24 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 7. 6. 1959 (BGBl. 1962 II, 102).

25 Vgl. etwa Appellationsgericht Kairo, E 64/113 vom 19. 3. 1997.

26 Roth, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2006, § 328 Rdnr. 137; Gottwald, in: MünchKomm-ZPO, 3. Aufl. 2007, § 328 Rdnr. 129; Schütze, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl. 2010, Kapitel E.1 Rdnr. 183.

che nicht. Jordanien ist jedoch Mitgliedstaat des UNÜ,²⁷ weshalb sich die materiellen Anerkennungsvoraussetzungen im Wesentlichen nach dem Übereinkommen richten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Urteile Anwendung.

Der in der wirtschaftsrechtlichen Praxis wichtigste Versagungsgrund für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche ist der ausschließliche Gerichtsstand der Handelsvertretung in Art. 16 Abs. 1 jordHVG. Nach der jordanischen Rechtsprechung ist der Gerichtsstand in Art. 16 Abs. 1 jordHVG ein ausschließlicher Gerichtsstand. Er kann folglich nicht, auch nicht (indirekt) im Wege einer Schiedsklausel, abbedungen werden.²⁸ Nach herrschender Auffassung sind vertriebsrechtliche Streitigkeiten damit nicht schiedsfähig. Eine betreffende Schiedsklausel ist unwirksam.

3. Libanon

a) Zivilurteile

Zwischen Deutschland und dem Libanon bestehen keine völkerrechtlichen Verträge, die die Anerkennung von Urteilen regeln. Im autonomen Recht regeln die Art. 1009 bis 1022 des Gesetzes 90/1983 über die Grundlagen der Zivilgerichte (libZPO) die Anerkennung ausländischer Zivilurteile.

Die Voraussetzungen für die Anerkennungen eines ausländischen Urteils sind nach Art. 1014 und 1016 libZPO wie folgt:

(i) Die Gerichte des Entscheidungsstaates waren nach ihrer *lex fori* zuständig, vorausgesetzt, die Zuständigkeit wurde nicht allein auf die Staatsangehörigkeit des Klägers gestützt; falls zwei widerstreitende Urteile unterschiedlicher ausländischer Gerichte betreffend den gleichen Streitgegenstand vorliegen, ist dasjenige zur Vollstreckung zuzulassen, dass mit der libanesischen Zuständigkeitsordnung im Einklang steht;

(ii) das Urteil ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar;

(iii) der Beklagte war im Verfahren geladen und hatte die Möglichkeit, sich zu verteidigen;

(iv) nach dem Recht des Entscheidungsstaates sind die Urteile libanesischer Gerichte nach Anerkennung und Erteilung des Exequatur im Grundsatz anerkennungsfähig (Verbürgung der Gegenseitigkeit);

(v) der Inhalt des Urteils verstößt nicht gegen den *Ordre Public*; und

(vi) hinsichtlich des Streitgegenstandes liegt kein rechtskräftiges libanesisches Urteil vor, noch ist eine entsprechende Klage vor den libanesischen Gerichten anhängig.

Hervorzuheben ist, dass nach libanesischer Auffassung die Prüfung der Zuständigkeit nicht auf die internationale Zuständigkeit beschränkt ist, sondern auch die sachliche und örtliche Zuständigkeit umfasst.²⁹

Eine inhaltliche Nachprüfung (*révision au fond*) ist nur in den folgenden, eng umgrenzten Fällen zulässig (Art. 1015 libZPO):

(i) Nach Erlass des Urteils stellt sich heraus, dass dieses auf gefälschten Urkunden beruht;

(ii) nach Erlass des Urteils wird bekannt, dass eine der Parteien Urkunden unterdrückt hat;

(iii) das Urteil ergeht ohne Begründung oder ohne Tenor; oder

(iv) nach dem Recht des Entscheidungsstaates würde ein libanesisches Urteil einer inhaltlichen Nachprüfung unterzogen.

In allen übrigen Fällen findet eine inhaltliche Nachprüfung eines ausländischen Urteils im Anerkennungsverfahren nicht statt.

Die Anerkennung erfolgt durch Exequaturverfahren (Art. 1010 Abs. 1 libZPO). Zuständig ist das Appellationsgericht am Sitz oder Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners sowie am Ort der Belegenheit von Vermögen, in das vollstreckt werden kann; hilfsweise ist das Appellationsgericht Beirut zuständig.

Die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist nach herrschender Auffassung verbürgt.³⁰ Das gilt, obgleich das libanesisches Recht eine eingeschränkte *révision au fond* kennt. Denn die Fälle des Art. 1015 (i) bis (iii) libZPO können in materieller Hinsicht als eine Ausprägung des *Ordre Public* verstanden werden (Täuschung). Obgleich als *révision au fond* bezeichnet, gehen die Fälle nicht wesentlich über das hinaus, was im Rahmen von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO als *Ordre Public*-Prüfung statthaft wäre. Die allgemeine inhaltliche Nachprüfung gemäß Art. 1015 (iv) libZPO wiederum findet im Verhältnis zu Deutschland nicht statt, weil das deutsche Recht ausländische Urteile bei der Anerkennung nach § 328 ZPO keiner allgemeinen inhaltlichen Nachprüfung unterzieht.

b) Schiedssprüche

Der Libanon ist Mitgliedstaat des UNÜ.³¹ Der Libanon hat allerdings gemäß Art. 1 (3) UNÜ den Vorbehalt erklärt, dass die Bestimmungen des UNÜ nur im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten anwendbar sind. Somit richtet sich die Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen nur dann nach den Vorgaben des UNÜ, wenn der Staat, dem der anzuerkennende Schiedsspruch entstammt, ebenfalls Mitglied des UNÜ ist. Da Deutschland Mitgliedstaat des UNÜ ist, richtet sich die Anerkennung deutscher Schiedssprüche im Wesentlichen nach dem Übereinkommen. Im Übrigen finden die Art. 814–815 libZPO Anwendung.

Ein wichtiges Anerkennungs Hindernis in der Praxis ist die fehlende Schiedsfähigkeit von vertriebsrechtlichen Streitigkeiten. Art. 5 der Verordnung Nr. 34/1967 ordnet an:

„Unbeschadet einer gegenteiligen Vereinbarung sind die Gerichte am Sitz des Handelsmittlers dafür zuständig, sämtliche Streitigkeiten aus dem Handelsmittlervertrag zu hören.“

Das Gesetz definiert den Begriff des Handelsmittlers dabei weit. Nach Art. 1 der Verordnung 43/1967 umfasst er Handelsvertreter im eigentlichen Sinne und Vertragshändler. Die Bestimmung wird in der libanesischen Rechtsprechung so verstanden, dass sie einen ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Vertriebsverträgen enthält, der auch nicht durch die Vereinbarung einer Schiedsklausel umgangen werden darf.³²

27 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 13. 2. 1980 (BGBl. 1980 II, 52).

28 Jordanischer Kassationshof, Urteil vom 1. 11. 2006 in der Kassationsbeschwerde 365/2006.

29 *Mansūr/Al-'Ajūz, Al-qānūn al-dawli al-khāss* [Internationales Privatrecht], 3. Aufl. 2009, S. 503 f.

30 *Roth* (Fn. 26), § 328 Rdnr. 139; *Gottwald* (Fn. 26), § 328 Rdnr. 131; *Schütze* (Fn. 26), Kapitel E.1 Rdnr. 193.

31 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 9. 11. 1998 (BGBl. 1998 II, 2949).

32 *El-Ahdab/El-Ahdab* (Fn. 17), S. 357 mit Nachw. und Diskussion der libanesischen Rspr.

4. Syrien

a) Zivilurteile

Zwischen Deutschland und Syrien bestehen keine völkerrechtliche Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Zivilurteilen richtet sich damit nach dem autonomen Recht in Art. 306–311 des Gesetzes 8/1953 betreffend die Grundlagen des Gerichtsverfahrens (syrZPO). Die Vorschriften orientieren sich eng am ägyptischen Recht.

Voraussetzung ist zunächst, dass zwischen dem Entscheidungsstaat und Syrien die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Weil deutsche Gerichte syrische Urteile regelmäßig anerkennen, ist das der Fall.³³

Nach Art. 308 syrZPO setzt die Anerkennung des Weiteren voraus:

- (i) Das Gericht war nach dem Recht des Entscheidungsstaates (international) zuständig;
- (ii) das Urteil ist rechtskräftig;
- (iii) der Beklagte war im Verfahren ordnungsgemäß geladen und vertreten;
- (iv) das Urteil steht nicht im Widerspruch zu einem Urteil oder Beschluss eines syrischen Gerichts, das zuvor in der gleichen Sache ergangen ist; und
- (v) der Inhalt des Urteils verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den *Ordre Public* in Syrien.

Das Erfordernis der Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates wird in Syrien so verstanden, dass eine mangelnde örtliche oder sachliche Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates kein Anerkennungshindernis ist; geprüft wird damit allein die internationale Zuständigkeit.³⁴ Das Erfordernis der ordnungsgemäßen Vertretung soll dabei nicht verlangen, dass der Beklagte bzw. sein Prozessvertreter im Verfahren tatsächlich anwesend waren. Vor diesem Hintergrund ist die Anerkennung eines Versäumnisurteils, das nach Aktenlage ergeht, nicht in jedem Fall ausgeschlossen.³⁵ In beiden Punkten weicht Syrien vom ägyptischen Vorbild ab.

Zuständig für das Exequaturverfahren ist gemäß Art. 307 syrZPO das Gericht der ersten Instanz am Vollstreckungsort.

Nach einer grundlegenden Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1967 ist die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Verhältnis zu Syrien verbürgt.³⁶ Der BGH begründet das zutreffend damit, dass die Gesetzeslage in Syrien eine Anerkennung deutscher Urteile grundsätzlich zulässt und eine andere syrische Praxis nicht bekannt ist. Hieran hat die Rechtsprechung mit Blick auf die Anerkennung von Zivilurteilen trotz rechtsstaatlicher Defizite in Syrien festgehalten.³⁷ Dieser Ansatz ist im Grundsatz richtig, weil Prüfungsmaßstab im Rahmen von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO die Rechtsverfolgung in Zivil- und Handelssachen ist und nicht eine Gesamtbewertung der rechtsstaatlichen Standards des Entscheidungsstaates. Dessen ungeachtet kann die Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgeschlossen sein, wenn in tatsächlicher Hinsicht mit der Anerkennung eines deutschen Urteils im Entscheidungsstaat nicht zu rechnen wäre. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

b) Schiedssprüche

Syrien ist Mitgliedstaat des UNÜ,³⁸ dessen Bestimmungen dem nationalen Recht vorgehen (was Art. 311 syrZPO klar-

stellt). Damit richtet sich die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung internationaler Schiedssprüche im Wesentlichen nach den Voraussetzungen des UNÜ. Insbesondere ist kein Doppelexequatur erforderlich, wie das Art. 309 syrZPO anordnet. Das Verfahren folgt gemäß Art. 309 syrZPO den Bestimmungen über die Anerkennung von Zivilurteilen. Das Schiedsgesetz (Gesetz 4/2008) regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nicht.

Problematisch ist die Anerkennungsfähigkeit von Schiedssprüchen, denen vertriebsrechtliche Streitigkeiten zugrunde liegen. Art. 59 des Gesetzes 34/2008 über die Niederlassung ausländischer Unternehmen sieht für vertriebsrechtliche Streitigkeiten einen ausschließlichen Gerichtsstand in Syrien vor. Diese Vorschrift wird in der Praxis so verstanden, dass sie – wie in Jordanien und dem Libanon – auch die Vereinbarung eines Schiedsgerichts ausschließt. Danach sind vertriebsrechtliche Streitigkeiten nicht schiedsfähig.

Hinzu kommt, dass die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand eingeschränkt ist. Nach Art. 66 Abs. 1 Gesetz 51/2004 sind für Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand grundsätzlich die Verwaltungsgerichte zuständig. Die Vereinbarung einer Schiedsklausel ist im internationalen Verkehr zulässig, setzt aber nach Art. 66 Abs. 3 Gesetz 51/2004 die Zustimmung des zuständigen Ministers voraus. Werden die betreffenden Vorschriften missachtet, kann mit einer Anerkennung des Schiedsspruchs in Syrien nicht gerechnet werden.

5. Irak

a) Zivilurteile

Zwischen Deutschland und dem Irak bestehen keine völkerrechtlichen Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen. Im Verhältnis zu anderen arabischen Staaten ist die Konvention von Riad (1983) von Bedeutung, der der Irak beigetreten ist und die oft die einzige Anerkennungs- und Vollstreckungsmöglichkeit bietet.

Im autonomen Recht regelt Gesetz 30/1928 (IrakVollstreckungsG) die Anerkennung ausländischer Zivilurteile. Nach Art. 6–8 und 11 IrakVollstreckungsG setzt eine Anerkennung Folgendes voraus:

- (i) Der Beklagte wurde von der Einleitung des Verfahrens in zumutbarer und hinreichender Weise benachrichtigt;
- (ii) das Gericht des Entscheidungsstaates war international zuständig, was nach den irakischen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit zu beurteilen ist;
- (iii) das ausländische Urteil tituliert einen konkreten Anspruch oder ist auf die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages gerichtet;
- (iv) die Grundlage des ausländischen Urteils widerspricht nicht dem irakischen *Ordre Public*;
- (v) das ausländische Urteil ist rechtskräftig und im Entscheidungsstaat vollstreckbar;
- (vi) das ausländische Urteil beruht nicht auf Prozessbetrug oder einem Verfahren, das den Grundsätzen von Gerechtigkeit und Billigkeit widerspricht; und

33 Grundlegend BGHZ 49, 50.

34 Börner, „Syrien“ in: Geimer/Schütze (Fn. 4), S. 1135–10 m. w. N.

35 Börner (Fn. 34).

36 BGHZ 49, 50.

37 OLG Hamm, Beschl. v. 22. 2. 2008 – 25 U 2/08.

38 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 7. 6. 1959 (BGBl. 1962 II, 102).

(vii) im Verhältnis zum Entscheidungsstaat ist die Gegenseitigkeit verbürgt.

Nach Art. 11 irakVollstreckungsG ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit durch Verordnung festzustellen. Im Verhältnis zu Deutschland liegt eine entsprechende Feststellung nicht vor. In Ermangelung einer staatsvertraglichen Regelung und einer entsprechenden Anerkennungspraxis fehlt es derzeit auch an den Voraussetzungen dafür. Damit ist nicht davon auszugehen, dass deutsche Zivilurteile derzeit im Irak anerkannt würden.

Die Vollstreckbarkeit setzt die Erteilung eines Exequaturvermerks im Irak voraus (Art. 12 Gesetz Nr 45/1980). Örtlich zuständig ist das Gericht der ersten Instanz am Wohnsitz des Vollstreckungsgewärs (Art. 3 Gesetz 30/1928).

Nach allgemeiner Auffassung ist die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Verhältnis zum Irak nicht verbürgt.³⁹

b) Schiedssprüche

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist im Irak nicht gesetzlich geregelt. Vorgeschlagen wird, die Bestimmungen des Gesetzes 30/1928 analog auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche anzuwenden.⁴⁰ Danach ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zwar grundsätzlich möglich. Regelmäßig wird die Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs außerhalb staatsvertraglicher Regelungen aber daran scheitern, dass die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist (s. o.). Damit bietet die Konvention von Riad praktisch gesehen oft die einzige Anerkennungsmöglichkeit für ausländische Schiedssprüche im Irak.

IV. Schluss: Hinweise für die Vertragsgestaltung

Für die Vertragsgestaltung folgt hieraus:

1. Aus Vollstreckungssicht ist die Vereinbarung einer Schiedsklausel vorzugswürdig. Die Anerkennung von Schiedssprüchen ist tendenziell einfacher als die Anerkennung von Urteilen staatlicher Gerichte, weil das UNÜ insgesamt anerkennungsfreundlicher ist als das nationale Recht.
2. Bei der Vereinbarung einer Schiedsklausel sind die Einschränkungen der Schiedsfähigkeit nach dem Recht des (zukünftigen) Anerkennungsstaates zu berücksichtigen. Das gilt gerade für Vertriebsverträge und Verträge mit der öffentlichen Hand. Hier ist die Schiedsfähigkeit oft ausgeschlossen oder eingeschränkt.
3. Bei Verträgen mit der öffentlichen Hand ist zu prüfen, ob die Vereinbarung einer Schiedsklausel unter einem Zustimmungsvorbehalt steht und wer gegebenenfalls dazu befugt ist, die Zustimmung zu erteilen. Fehlt die Zustimmung, hindert das nach der überwiegenden Auffassung zwar nicht die Einleitung eines internationalen Schiedsverfahrens;⁴¹ aus einem Schiedsspruch, der ohne die erforderliche Zustimmung ergangen ist, kann lokal jedoch nicht vollstreckt werden.
4. Auch wenn der Streitgegenstand im voraussichtlichen Anerkennungsstaat nicht schiedsfähig ist, kann es ratsam sein, eine Schiedsklausel zu vereinbaren. Der Grund ist, dass auch eine nach ausländischer Vorstellung unwirksame Schiedsklausel vor einer Vollstreckung in Deutschland schützt.⁴² Ergeht etwa ein Urteil eines syrischen, jordanischen oder libanesischen Gerichts, das einem lokalen Handelsvertreter einen Schadensersatzanspruch wegen unrechtmäßiger Vertragsbeendigung zuerkennt, obgleich der Vertrag ein Schiedsverfahren vorsieht, kann das betreffende Urteil in Deutschland nicht vollstreckt werden.

5. Bei der Urteilsanerkennung ist die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO derzeit im Verhältnis zu allen hier behandelten Ländern mit Ausnahme des Irak verbürgt. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die politischen Entwicklungen in einzelnen Ländern in Zukunft dazu zwingen werden, diesen Befund zu revidieren.

6. Wo die Wahl zwischen staatlichem Gericht und Schiedsgericht bei Vertragsschluss schwerfällt, kann der Vertrag eine Wahlmöglichkeit vorsehen. Das ist gerade bei Finanzierungsverträgen verbreitet, die häufig ein solches Wahlrecht vorsehen:

„This [Arbitration] clause is for the benefit of [seller/lender] only.“

Das ermöglicht, erst den konkreten Streit abzuwarten und dann die Weichenstellung Gericht/Schiedsgericht zu treffen.

7. Im Verhältnis zum Irak bietet – praktisch gesehen – die Konvention von Riad (1983) die einzige Anerkennungsmöglichkeit. In internationalen Verträgen ist insbesondere Amman/Jordanien als Schiedsort verbreitet. Eine Anerkennungspraxis besteht im Irak bislang nicht. Im Verfahren der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ist mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten zu rechnen.

8. Die Anerkennung von ausländischen Zivilurteilen und Schiedssprüchen bleibt in den arabischen Staaten ein schwieriges Thema. Im Zweifel ist davon abzuraten, sich auf die Anerkennungsmöglichkeiten eines ausländischen Urteils zu verlassen. Auch dort, wo eine Anerkennung rechtlich möglich ist, ist das Anerkennungsverfahren in der Regel langwierig. So kann es effizienter sein, ein Verfahren im Sitzstaat des Schuldners durchzuführen und in der Streitbeilegungsklausel diese Möglichkeit vorzusehen. Alternativ dazu kann etwa durch einen Wechsel oder ein Schuldanerkenntnis eine weitere Forderung geschaffen werden, die lokal durchgesetzt werden kann.



Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London)

Rechtsanwalt und Partner bei Amereller Rechtsanwälte, einer auf das Wirtschaftsrecht der MENA-Region spezialisierten Kanzlei mit Büros in Kairo, Dubai, Damaskus, Bagdad, Erbil, München und Berlin. Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen in den Staaten der MENA-Region und im Hinblick auf damit zusammenhängende Schiedsverfahren.

39 Grundlegend Krüger/Küppers, IPRax 1988, 182; weitere Nachw. bei Bälz, „Irak“, in: Geimer/Schütze (Fn. 4), S. 1049–7.

40 El Ahdab/El Ahdab (Fn. 17), S. 225; Bälz, SchiedsVZ 2011, 27 m. w. N.

41 Bälz, SchiedsVZ 2006, 28 m. w. N.

42 Bälz/Marienfeld, RIW 2003, 51.

Dr. Stephan Balthasar, LL.M. (Cambridge), Rechtsanwalt, München

Das Gemeinsame Europäische Kaufrecht – eine Analyse aus unternehmerischer Sicht

Die Europäische Kommission hat am 11. 10. 2011 einen Entwurf für eine Verordnung vorgelegt, mit der sie ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ schaffen möchte. Ziel der Maßnahme ist die Stärkung des Binnenmarkts. Von den Verbänden und Institutionen in Deutschland wurde die Initiative jedoch eher kritisch aufgenommen. Eine nähere Analyse zeigt, dass der von der Kommission erarbeitete Entwurf nicht praxistauglich ist. Abgesehen davon ist fraglich, ob sektorales Einheitsrecht die von der Kommission für wünschenswert gehaltene Rechtsvereinheitlichung überhaupt verwirklichen kann.

I. Einleitung

Geht es nach den Plänen von Kommissarin *Viviane Reding*, soll demnächst für grenzüberschreitende Vertragsbeziehungen ein „Gemeinsames Europäisches Kaufrecht“ (GEKR) zur Verfügung stehen. Ziel des am 11. 10. 2011 vorgestellten Entwurfs für eine entsprechende EU-Verordnung ist es, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts zu verbessern.¹ Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die Unterschiede zwischen den Vertragsrechten der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Transaktionen zu erhöhten Kosten führen,² die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von einer Expansion in andere EU-Länder abhalten.³ Die Lösung soll nach Auffassung der Kommission in einem einheitlichen Regelwerk für Kaufverträge liegen. Grundlage des Entwurfs sind langjährige wissenschaftliche Vorarbeiten, insbesondere der Entwurf für einen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen⁴ und die Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vertragsrecht.⁵

In der Öffentlichkeit ist der Verordnungsvorschlag bislang verbandsübergreifend auf Skepsis gestoßen.⁶ Der Handelsverband Deutschland e. V. befürchtet höhere statt niedrigere Kosten für Unternehmen, und der EU-Verbraucherschutzverband BEUC sieht das Verbraucherschutzniveau in Gefahr.⁷ Nach Ansicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V. bringt der Vorschlag der Kommission keinen Mehrwert für Verbraucher und verkompliziert die Rechtslage lediglich.⁸ Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. bezweifelt seinerseits, ob das GEKR tatsächlich grenzüberschreitenden Handel nennenswert stärken würde und ob das Verbraucherschutzniveau nicht unangemessen hoch ist.⁹ Der deutsche Bundestag hält die Kompetenz der EU-Kommission für nicht gegeben und hat daher durch einstimmigen Beschluss vom 1. 12. 2011 die Subsidiaritätsrüge erhoben.¹⁰

Dieser Kritik soll nachfolgend im Einzelnen nachgegangen werden. Ganz unbestreitbar ist dabei der wissenschaftliche Wert der von der Kommission herangezogenen Vorarbeiten, die auf lange Sicht die Referenztexte bleiben werden. Eine Analyse des Verordnungsentwurfs zeigt jedoch, dass das GEKR jedenfalls aus unternehmerischer Sicht im Vergleich zu den verfügbaren Alternativen keine attraktive Option ist (dazu sogleich unter II.). Dementsprechend ist zu erwarten,

dass das GEKR jedenfalls in seiner jetzigen Form in der Unternehmenspraxis nicht angenommen würde.¹¹ Selbst wenn man diese Mängel beseitigt, bleiben fundamentale Bedenken gegen das Projekt: So fehlt es schon an tragbaren Anhaltspunkten für die These der EU-Kommission, dass die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Regelungen zum Kaufrecht ein erhebliches Problem für den Binnenmarkt darstellen. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde das GEKR dieses Problem nicht lösen, weil es die zur Beseitigung solcher Kosten erforderliche Rechtsvereinheitlichung und Rechtssicherheit nicht schaffen kann. Es wird daher auch in abgewandelter Fassung den Binnenmarkt nicht stärken (dazu unter III.).

II. Der Vorschlag für das Gemeinsame Europäische Kaufrecht

Der Vorschlag der Kommission besteht aus einer einleitenden Verordnung, in der u. a. der Anwendungsbereich des GEKR geregelt ist (GEKR-VO bzw. auch „Chapeau Rules“), während das GEKR selbst im Anhang I zur Verordnung enthalten ist. Das GEKR soll als „optionales Instrument“ nur aufgrund einer entsprechenden Parteivereinbarung zur Anwendung kommen (Art. 8 Abs. 1 GEKR-VO), die wiederum nur für Verträge möglich sein soll, in denen die vertragscharakteristische Leistung durch einen Unternehmer erbracht wird (Art. 7 Abs. 1 GEKR-VO). Das GEKR wird daher in der Praxis nur angenommen werden, wenn es für Unternehmen greifbare Vorteile bietet. Ein Überblick über die Chapeau Rules und die materiell-recht-

1 So die Begründung zum Verordnungsentwurf, KOM(2011) 635 endgültig, S. 9f.

2 KOM(2011) 635 endgültig, S. 2 ff.

3 KOM(2011) 635 endgültig, S. 4.

4 *Von Bar/Clive/Schulte-Nölke* (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR) – Outline Edition, 2009. Dazu *Martinek*, in: Staudinger, *Eckpfeiler des Zivilrechts*, Neubearb. 2011, Teil A, Rdnr. 109 ff.; *Jansen/Zimmermann*, NJW 2009, 3401; *Eidenmüller/Faust/Grigoleit/Jansen/Wagner/Zimmermann*, JZ 2008, 529; *Pfeiffer*, ZEuP 2008, 679.

5 Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/justice/policies/consumer/docs/explanatory_note_results_feasibility_study_05_2011_en.pdf. Vgl. dazu *Schulze*, EuZW 2011, 569; *Lehmann*, GPR 2011, 218.

6 *Jahn*, Brüssel will die Rechte der Verbraucher stärken, F.A.Z. Nr. 69 vom 21. 3. 2012, S. 21. Krit. auch *Grigoleit*, Das europäische Kaufrecht ist ein kurioses Experimentierlabor, F.A.Z. Nr. 255 vom 2. 11. 2011, S. 21.

7 *Klein*, EU-Kaufrecht ungeliebt, Lebensmittel Zeitung Nr. 41 vom 21. 10. 2011, S. 20.

8 *Stachow*, „Für Kunden unnötig kompliziert“, Financial Times Deutschland vom 18. 10. 2011, S. 20.

9 *Kafsack*, Umstrittenes EU-Kaufrecht, F.A.Z. Nr. 237 vom 12. 10. 2011, S. 12.

10 Plenarprotokoll 17/146, S. 17507. Der auf Art. 114 AEUV gestützte Vorschlag der Kommission ist insbesondere im Hinblick auf die EuGH-Rechtsprechung fraglich, dass Rechtsunterschiede an und für sich nicht ausreichen, um eine Harmonisierungskompetenz der EU nach dieser Vorschrift zu begründen (EuGH, Rs. C-376/98, Slg. 2000, I-8419 = RIW 2000, 951 – Tabakwerbung I). Krit. zur EU-Kompetenz für Vertragsrechtsharmonisierung auch *Ernst*, in: *Harrer/Gruber*, Europäische Rechtskultur, 2009, S. 109, 119.

11 Zweifelnd auch *Mankowski*, RIW 2012, 97, 98 und, für den Entwurf des Gemeinsamen Referenzrahmens, *Doralt*, AcP 211 (2011), 1, 33.